

STATUT

des Vereines

**EIS-UND ROLLSPORTVEREIN EISENSTADT
(ESV-E)**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 2023

Inhalt

§	1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§	2	Vereinszweck
§	3	Mittel zu Erreichung des Zweckes
§	4	Mitgliedschaft
§	5	Erwerb der Mitgliedschaft
§	6	Beendigung der Mitgliedschaft
§	7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	8	Vereinsorgane
§	9	Mitgliederversammlung
§	10	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§	11	Vorstand
§	12	Aufgaben des Vorstandes
§	13	Besondere Obliegenheiten einzelner Verbandsmitglieder
§	14	Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer
§	15	Schiedsgericht
§	16	Auflösung des Vereines
§	17	Markenzeichen des Vereins
§	18	Anti-Doping
§	19	Datenschutzbestimmung
§	20	Good Governance Codex
§	21	Sicherung von Bildrechten

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, sind sinngemäß alle Geschlechter gleichermaßen zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen EIS-UND ROLLSPORTVEREIN EISENSTDT (ESV-E).
Der ESV-E ist ein Sportverein.
- (2) Er hat seinen Sitz zwar in Eisenstadt, gleichzeitig ist aber die Postadresse der Obfrau die Vereinsanschrift, auch wenn diese nicht in Eisenstadt wohnhaft ist. Der ESV-Eisenstadt erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er gehört der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) an.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung, insbesondere durch Ausübung von Eissport und Rollsport, unter Ausschluss jeder politischer Tätigkeit.

§ 3 Mittel zu Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Verein fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, Gruppen und Sektionen und unterstützt und ermöglicht eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere Ausübung der Sportarten Eiskunstlauf und Rollkunstlauf
 - b) Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren, Meisterschaften, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern
 - d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungsreisen, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 - e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur
 - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie Informationsmaterialien
 - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art
 - h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen, Trainingszentren
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Wettkampfgebühren, Lizenzen
 - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
 - e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
 - f) Warenabgabe (Büffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)

- g) Einnahmen aus Werbung (einschließlich Bandenwerbung), von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten jeglicher Art
- h) Sportlerablösen
- i) Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen
- j) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen und Prüfungen
- k) Zinserträge und Wertpapiere
- l) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Büffet, Restaurant etc.), wenn ein eigenes Vereinsgebäude vorhanden ist
- m) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligung an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren
- n) Einnahmen aus Flohmärkten und Basaren

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (4) Außenordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (5) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig, diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereines.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige (via eingeschriebenem Brief und/oder E-Mail) an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein, erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung

- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, etc.) zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen, Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu veranlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a. Mitgliederversammlung (§§ 9f ; §5 Abs. 1 VersG)
 - b. Vorstand (§§ 11 ff; §5 Abs. 1 VersG)
 - c. Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d. Schiedsgericht (§ 15)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt 4 Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die mehrfache Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG)
 - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG)
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und Ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist

persönlich abzugeben. Für die Funktionen eines Obmannes/einer Obfrau, Kassiers, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch als Videokonferenz auf Beschluss des Vorstands durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung sichergestellt ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§15 Abs. 5; Abs. 5 VerG)
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
 - f) Beschlussfassung über Änderung dieses Statuts
 - g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
 - h) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume
 - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget)
 - k) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
 - l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Obmann/-frau
 - SchriftführerIn
 - KassierIn
 - Sektion Kunstlauf
 - Sektion Kinderkurse
 - PR-SprecherIn
 - und deren Stellvertretern/Innen
 - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme (nach Bedarf)
 1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen etc.)
 2. Beiräte

- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Diese Personen haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau oder einer seiner Stellvertreter. Ist/Sind auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der vom Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.
- (7) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:
 - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
 - b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
 - c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren und zu vermarkten, samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren
 - d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten, sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses, bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen.
 - e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen, das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§21 Abs. 1 VerG)
 - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz samt Vermögensübersicht) zu erstellen (§21 Abs. 1 VerG)

- g) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG)
- h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§21 Abs. 4 VerG)
- i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§21 Abs. 4 VerG)
- j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen
- k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln
- l) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- m) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder
- n) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Obmann/der Obfrau, im Verhinderungsfalle einem seiner/ihrer Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtliche Angelegenheiten vom Obmann/von der Obfrau und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann/der Obfrau und/oder seinen/ihren Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bez. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Die Referenten, Fachwarte (Sektionsleiter) und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgabe sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obengenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, sollen, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben:
 - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen.
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2 VerG) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG)
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG)
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich, sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 6 VerG).
- (6) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2 VerG) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem zuständigen ASKÖ-Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.
- (4) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASKÖ-Landesverband zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie die Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Betretungsbefugnis eines bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 23 VerG).

§ 17 Markenzeichen des Vereins

Alle Mitglieder sind berechtigt mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes die Marke (Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen.

§ 18 Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 19 Datenschutzbestimmung

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder für sich und deren allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der Mitgliedschaft der Mitglieder zu seinem Mitglied nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Erlebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Davon sind auch Fotografien bzw. sonstige Ton- und Bildaufnahmen des Mitgliedes bzw. seiner Mitglieder umfasst.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-(Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verband zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigten/-lizenzen, Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen bzw. erforderlichenfalls auf Ersuchen des Vereins eine entsprechende Einwilligungserklärung abzugeben.

§ 20 Good Governance Codex

Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verein und seine Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Vertreter treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszweckes auch von den Vereinsangehörigen (Mitglieder; Vorstandsmitglieder; Mitglieder der Mitglieder, insbesondere am unmittelbaren Zusammenhang mit einer Teilnahme, auch als Sportler, Funktionär, Trainer, Betreuer, Arzt, etc., an einer sportlichen Veranstaltung) als Verhaltensmaxime ein.

Der Verein und seine Vertreter bekennen sich zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft und setzen sich gegen jede Art von Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen in ihren Sportarten ein.

Der Verein und seine Vertreter verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterfertigung bzw. aktiven Realisierung des Verhaltenskodex „Für Respekt und Sicherheit – Gegen sexualisierte Übergriffe im Sport“ bzw. der Verhaltensleitlinien des Österreichischen Sports der Sport Austria Bundes Sportorganisation (Good Governance Kodex).

§ 21 Sicherung von Bildrechten

Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind)

hergestellten Fotografien oder sonstigen Bild- und Tonaufnahmen samt Namens- und Funktions-/Platzierungsnennung zu, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese oder deren Mitglieder die Geschäftsräumlichkeiten des Vereins betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Vereinsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen Fotografien dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner SponsorInnen oder FörderInnen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen. Sollte dies nicht gewünscht sein, wird eine entsprechende Kontaktaufnahme des Mitglieds vor der Aufnahme in den Verein erfolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, erforderlichenfalls auf Ersuchen des Vereins, eine gesonderte Zustimmungserklärung abzugeben. Weiters verpflichten sich die Mitglieder, diese Zustimmung ihren allfälligen Mitgliedern zu überbinden bzw. erforderlichenfalls selbst oder von diesen deren gesonderte diesbezügliche Zustimmungen einzufordern. Sollte dies nicht gewünscht sein, wird eine entsprechende Kontaktaufnahme des Mitglieds vor der Aufnahme dieses Mitglieds in den Verein erfolgen.